

**Tarifvertrag für
Praktikantinnen/
Praktikanten
(TV-Prakt AWO NRW)**

TV Prakt AWO NRW

gilt für die Praktikantinnen/Praktikanten für den Beruf

- des/der **Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters, Sozialpädagogin/Sozialpädagogen** und **Heilpädagogin/Heilpädagogen** während der praktischen Tätigkeit, die nach Abschluss des Fachhochschulstudiums der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter, Sozialpädagogin/Sozialpädagogen bzw. Heilpädagogin/Heilpädagogen vorauszugehen hat,
- der/des **pharmazeutisch-technischen Assistentin/Assistenten** während der praktischen Tätigkeit nach § 6 des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten in der Neufassung vom 23. September 1997 (BGBl. I S. 2349)
- der/des **Erzieherin/Erziehers, Heilerziehungspflegerin/Heilerziehungspfleger** während der praktischen Tätigkeit, die nach den geltenden Ausbildungsordnungen der staatlichen Anerkennung als Erzieherin/Erzieher, Heilerziehungspflegerin/Heilerziehungspfleger vorauszugehen hat,
- der/des **Kinderpflegerin/Kinderpflegers** während der praktischen Tätigkeit, die nach den geltenden Ausbildungsordnungen der staatlichen Anerkennung als Kinderpflegerin/Kinderpfleger vorauszugehen hat,
- der/des **Masseurin/Masseurs** und **medizinischen Bademeisterin/Bademeisters** während der praktischen Tätigkeit nach § 7 des Gesetzes über die Berufe in der Physiotherapie (Masseur und Physiotherapeutengesetz - MPhG) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084),
- weitere Berufsgänge, für die vergleichbare Praktika vorgeschrieben sind.

TV Prakt AWO NRW

gilt für die Praktikantinnen/Praktikanten

- die in einem Praktikantenverhältnis zu einem Arbeitgeber stehen,
- der Vollmitglied des Arbeitgeberverbandes AWO Deutschland e.V. in Nordrhein-Westfalen ist,
- dessen Arbeitnehmer unter den Geltungsbereich des TV-AWO NRW fallen und
- deren Praktikantenverhältnis nach Inkrafttreten des Tarifvertrages abgeschlossen wird.

Für die Praktikantinnen/Praktikanten gilt der TV-AWO NRW mit seinen ergänzenden tariflichen Regelungen in der jeweils gültigen Fassung, mit Ausnahme

- der §§ 17 - 21 einschließlich der jeweiligen Anlagen und Anhänge dazu der Regelungen des ehemaligen Tarifvertrages über Tätigkeitsmerkmale zum Bundesmanteltarifvertrag für die Beschäftigten der Arbeiterwohlfahrt (BMT-AW II)
- der Tarifverträge über die Gewährung von Einmalzahlungen sowie sonstige weitere Entgelttarifverträge.

TV Prakt AWO NRW

- Der/Dem Praktikantin/Praktikanten ist das Entgelt für die Zeit der Freistellung zur Teilnahme an den nach der für den jeweiligen Ausbildungsgang geltenden Regelung vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen, jedoch höchstens bis zu fünf Arbeitstagen pro Beschäftigungsjahr, fortzuzahlen.
- Die Vergütung der Praktikantinnen/Praktikanten beträgt **70 %** des Entgeltes der Entgeltstufe I der für die Einstellung im jeweiligen Beruf geltenden Entgeltgruppe nach der Anlage zu § 19 TV-AWO NRW.
- Die Höhe der vermögenswirksamen Leistungen gemäß § 25 TV-AWO NRW beträgt 13,29 Euro monatlich.
- Bei Vorliegen der Voraussetzungen erhält die/der Praktikantin/Praktikant
 - die Heimzulage gemäß der Protokollnotiz Nr. 1 zum Tarifvertrag über die Tätigkeitsmerkmale zum BMT-AW II Teil I B. 1. Sozial- und Erziehungsdienst, in voller Höhe,
 - die Wechselschicht- und Schichtzulage zu 75%.